

17. / IV. 1916

95

(Preistreiberien in Wollwaren und eine Reichsbekleidungsstelle.) Aus Brünn wird uns geschrieben: Anlässlich verschiedener Beschwerden hat die Brünnener Handels- und Gewerbekammer die besondere Aufmerksamkeit des Handelsministeriums auf die vom Deutschen Bundesrat unter dem 30. März d. J. erlassene Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren gelenkt. Manche Erscheinungen der jüngsten Zeit, insbesondere der Umstand, daß einzelne Tuchhändler von ihrer Provinzlandschaft Ware zu erhöhten Preisen rückkaufen, um sie neuerlich mit Gewinn in den Handel zu bringen, lassen ähnliche Vorschriften auch für Oesterreich als wünschenswert erscheinen. Die deutsche Verordnung verbietet, Web-, Wirt- und Strickwaren zu einem höheren Preis zu verkaufen als demjenigen, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Fehlt es an einem solchen Preis, so sind die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinnes maßgebend. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der Preis überschritten wurde, binnen zwei Wochen die Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen. Zur Vermeidung von Schiebungen müßte auf die Gesetzwendung gleichartiger Bestimmungen auch in Ungarn Gewicht gelegt werden. Neben Maßregeln dieser Art beantragt die Brünnener Handels- und Gewerbekammer die Schaffung einer Reichsbekleidungsstelle nach deutschem Muster. Aufgabe einer solchen Stelle sollte es sein, dafür zu sorgen, daß der minder bemittelten Bevölkerung die Deckung des Kleidungsbedarfes zu erschwinglichen Preisen ermöglicht werde. Zu diesem Zweck dürfte sich die Einführung eines Anbotzwanges in geeigneter Form empfehlen. Bei der Durchführung wäre auf die Heranziehung der Kaufmannschaft mit ihren vielfältigen Erfahrungen besonders Bedacht zu nehmen.